Kleine Anfrage

Verkauf von Energydrinks

Frage von	Landtagsabgeordnete Marion Kindle-Kühnis
Antwort von	Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. November 2026

Energy-Drinks sind alkoholfreie Süssgetränke mit hohem Koffeingehalt und Zucker oder Süssstoff. Beworben werden sie als Mittel für Leistung, Wachheit und Sport. Rechtlich sind sie gewöhnliche Lebensmittel. Ein Verkaufs- oder Werbeverbot für Minderjährige gibt es bei uns nicht. In Liechtenstein erfasst das Kinder- und Jugendgesetz Alkohol, Tabak und E-Zigaretten, Energy-Drinks aber nicht.

Eine Dose Energy-Drink entspricht etwa ein bis zwei Tassen Kaffee, womit schon der Tagesbedarf bei manchen Kindern an Koffein gedeckt ist. Allzu regelmässiger und häufiger Konsum von Energy-Drinks führt zu Herz-Kreislauf-Störungen, Bluthochdruck, Herzrasen, Unruhe, Zittern und Schlafstörungen. Europäische Studien zeigen ein klares Muster: Jugendliche trinken Energy-Drinks häufiger als Erwachsene, Jungen häufiger als Mädchen und eine steigende Tendenz trinkt Mengen, die über der unbedenklichen Koffeinzufuhr liegen.

Meine Fragen hierzu:

* Liegen der Regierung Zahlen zum Konsum von Energy-Drinks durch Kinder und Jugendliche in Liechtenstein vor, auch zum Mischen von Alkohol?
* Wie beurteilt das Amt für Gesundheit die gesundheitlichen Risiken, insbesondere für Herz, Schlaf und Entwicklung?
* Welche Alters- und Werberegeln gelten in der Schweiz und in Österreich und weshalb hat die Regierung bei der KJG-Revision 2026 Energy-Drinks nicht einbezogen?
* Gibt es Länder in Europa die eine Altersgrenze für Energy-Drinks haben?
* Sieht die Regierung Handlungsbedarf und prüft sie ein Abgabe- und Werbeverbot analog zu Tabakprodukten?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

In Liechtenstein liegen keine Zahlen zum Konsum von Energy-Drinks durch Kinder oder Jugendliche vor.

zu Frage 2:

Das Amt für Gesundheit hat selbst keine eigenständige wissenschaftliche Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Energydrinks vorgenommen, und muss sich daher auf die Einschätzungen internationaler Fachbehörden sowie auf die verfügbare wissenschaftliche Literatur stützen.

So fasst beispielsweise der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in seinem Bericht «Zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Energydrinks – Aktuelle Studienlage» den aktuellen Forschungsstand zusammen. Demnach deutet die Studienlage auf Risiken für die körperliche und mentale Gesundheit durch den Konsum von Energydrinks hin. Der hohe Zuckergehalt, Koffeingehalt und weitere Inhaltsstoffe könnten Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System, auf bestimmte Organe, den Stoffwechsel und die Psyche haben. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZfE) weist darauf hin, dass ein regelmässiger Konsum von Energydrinks insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der hohen Koffeinaufnahme zu Schlaflosigkeit, Angstzuständen und Depressionen führen könne.

zu Frage 3:

Das Schweizer Lebensmittelrecht, das in Liechtenstein zur Anwendung kommt, definiert für koffeinhaltige Getränke einen Grenzwert von max. 160 mg Koffein pro Tagesration (= 500 ml pro Tag). Ergänzend dazu muss auf den erhöhten Koffeingehalt durch spezifische Kennzeichnungsvorschriften hingewiesen werden.

Zum einen bei Erzeugnissen mit Ausnahme von Kaffee oder Tee mit einem Koffeingehalt von über 30 mg/l und höchstens 150 mg/l: zumindest der Hinweis «koffeinhaltig»

und zum anderen bei Erzeugnissen mit einem Koffeingehalt von über 150 mg/l der Hinweis: «erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder sowie schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen.»

Analog der Schweiz gibt es auch in Österreich derzeit kein gesetzlich geregeltes Werbe- oder Abgabeverbot für Energy-Drinks. Kinder und Jugendliche dürfen Energy-Drinks grundsätzlich kaufen und konsumieren. Die Kennzeichnungsvorschriften für solche Getränke sind aber mit jenen in der Schweiz vergleichbar.

Die Revision des KJG befasste sich rein mit Änderungen betreffend die Regelung von Tabak- und Nikotinprodukten sowie verwandten Produkten. Ein Ziel war eine Harmonisierung mit den Nachbarländern Österreich und Schweiz, hier auch in Hinblick auf den Zollvertrag.

Eine Regelung von Energy Drinks darf nicht allein auf der Produktbezeichnung «Energy Drink» beruhen. Sie benötigt eine klare, sachlich begründete Definition, die auch gegenüber anderen koffeinhaltigen Getränken rechtlich Bestand hat. Des Weiteren wären eventuelle Altersgrenzen, gesundheitliche Risiken und die Verhältnismässigkeit erst zu diskutieren und lebensmittelrechtliche Abklärungen zu machen, was den Zeitplan für die eben durchgeführte Revision überschritten hätte.

zu Frage 4:

Ja, solche Länder gibt es. In Europa sind es unter anderem Lettland, Litauen, Ungarn, Bulgarien und Polen, die die Abgabe solcher Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren verboten haben. Die rechtliche Basis für ein solches Verbot ist aber länderspezifisch unterschiedlich.

zu Frage 5:

In der Schweiz hat es analog zu einigen EU-Ländern bereits mehrere Vorstösse in Hinblick auf eine strengere Regelung der Abgabe von Energy-Drinks an Kinder und Jugendliche gegeben. Dazu zählten beispielhaft die Interpellation 25.8046 «Energy Drinks für Jugendliche unter 16 Jahren verbieten» sowie die Motion von Nationalrat Benjamin Roduit zum Verkaufsverbot von hochkoffeinhaltigen Energy Drinks (mehr als 150 mg pro Liter) an Jugendliche unter 16 Jahren.

Der Bundesrat hat sich aber bisher gegen ein nationales Verkaufsverbot ausgesprochen und verweist dabei auf die im Lebensmittelrecht normierte Pflicht zur Kennzeichnung von Getränken mit stark erhöhtem Koffeingehalt sowie der elterlichen Aufklärungspflicht gegenüber ihren Kindern. Zudem hat sich der Schweizer Branchenverband der Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten im Rahmen einer Selbstregulierung dazu verpflichtet, Energy-Drinks nicht gezielt an Kinder zu vermarkten und keine Werbung zu betreiben, die sich gezielt an Kinder richtet. Sollte die Schweiz ein Abgabe- und/oder Werbeverbot erlassen, wird sich die Regierung vertieft mit dieser Thematik befassen, ein analoges Verbot ins Auge fassen. Angesichts des gemeinsamen Marktes mit der Schweiz wäre ein auf Liechtenstein beschränktes Verkaufsverbot wohl nur sehr schwer bzw. mit unverhältnismässig grossem Aufwand zu vollziehen.